Stadtvertretung

der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2004-09-08

Dezernat/ Amt: IV / Amt für

Verkehrsanlagen und Öffentliches Grün

Bearbeiter: Herr Medzech Telefon: 545-2534

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

öffentlich

00174/2004

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung

Hauptausschuss

Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung

Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung

Hauptausschuss

Stadtvertretung

Betreff

Kostenspaltung für die Beleuchtungseinrichtung Johannes-R.-Becher-Straße (Anliegerstraße)

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass für die Teileinrichtung "Beleuchtungseinrichtung" der Johannes-R.-Becher-Straße im Bereich von Friesenstraße bis Ende (Anliegerstraße) Straßenbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung nach § 8 Abs. 5 KAG M-V in Verbindung mit § 6 der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 14. Februar 2002 erhoben werden.

Begründung

Sachverhalt / Problem

Im Jahr 1997 wurde in der Johannes-R.-Becher-Straße im Bereich von Friesenstraße bis Ende (Anliegerstraße) die Teileinrichtung "Beleuchtungseinrichtung" ausgebaut. Die übrigen Teileinrichtungen haben ihre zweckbestimmte Nutzungsdauer (in der Regel 20 – 30 Jahre) bereits weit überschritten, wurden aber bisher nicht ausgebaut. Ausbaubedarf ist aufgrund ihres allgemeinen Zustandes aber auch für diese Teileinrichtungen festzustellen. Die Verkehrssicherheit lässt sich jedoch an den derzeit noch nicht ausgebauten Teileinrichtungen durch laufende Instandhaltungen für eine nicht bestimmbare Zeit gewährleisten, so dass ein weiterer Ausbau auch aufgrund der momentanen Hauhaltssituation vorerst nicht ausgeführt wird.

2. Notwendigkeit

Durch Kostenspaltung können im Bereich des Straßenbaubeitragsrechts eine oder mehrere Teileinrichtungen einer straßenbaulichen Maßnahme getrennt (endgültig) abgerechnet werden. Die im Wege der Kostenspaltung abzurechnende Teileinrichtung erstreckt sich stets über die gesamte Länge der Erschließungsanlage.

Durch die Kostenspaltung wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, Aufwendungen für straßenbauliche Maßnahmen an einzelnen oder mehreren Teileinrichtungen auf die Anlieger umzulegen, bevor die sachliche Beitragspflicht für die nach Maßgabe des Bauprogramms durch zuführende Gesamtmaßnahme entstanden ist. Dadurch werden der Stadt vorzeitige Einnahmemöglichkeiten erschlossen.

Für die abgespaltene Teileinrichtung "Beleuchtungseinrichtung" entsteht mit der Beschlussfassung über die Kostenspaltung unwiderruflich die sachliche Beitragspflicht. Im Beitragserhebungsverfahren sind voraussichtliche Einnahmen von Straßenbaubeiträgen in Höhe von 12.000,00 € zu erwarten.

3.	. /	lt	er	'n	a	ti	V	e	n
----	-----	----	----	----	---	----	---	---	---

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

nicht absehbar

5. Finanzielle Auswirkungen

Verbesserung der Einnahmesituation des Vermögenshaushaltes									
<u>über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr</u> Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:									
									<u>Deckungsvorschlag</u>
Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:									
Anlagen: keine									
gez. Heidrun Bluhm	gez. Wolfgang Schmülling								
Beigeordnete	Beigeordneter								
gez. Norbert Claussen Oberbürgermeister									